An den	
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Gössendorf	
DI (FH) Gerald Wonner	
Schulstraße 1	
8077 Gössendorf	
	am

Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung und Einspruch gegen das Bauvorhaben GZ 131-9-610-15 Errichtung einer Feuerbestattungsanlage mit Büro und Andachtsraum, Lindenstraße 33, 8077 Gössendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Als (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft Gst.Nr.______ der Katastralgemeinde Gössendorf beantrage ich die Zuerkennung der Parteistellung iSd § 26 Stmk. BauG 1995 und erhebe zugleich Einwendungen im Verfahren GZ 131-9-610-15.

Eine Einschränkung, die Parteistellung auf Nachbarn, deren Grundstücke bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen vorzunehmen, widerspricht dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu GZ 97/06/0194 wonach

"eine restriktive Auslegung des Nachbarbegriffes, wonach lediglich grundbücherlichen Eigentümern von Liegenschaften, die sich innerhalb eines Bereiches von 30 m vom Bauplatz befinden, Parteistellung zukomme, nicht entnommen werden [kann]. Der Nachbarbegriff wird ausdrücklich in § 4 Z 41 Stmk BauG [Anmerkung: idgF § 4 Z 44 Stmk BauG] geregelt. § 22 Abs 2 Z 4 Stmk BauG 1995 hingegen grenzt lediglich den Kreis der persönlich zur Bauverhandlung zu ladenden Nachbarn auf jene ein, die Eigentümer von Grundstücken sind, die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, sagt jedoch nichts über die Parteistellung der übrigen Nachbarn aus, deren Liegenschaften zwar außerhalb der genannten 30-m-Grenze liegen, aber gemäß § 4 Z 41 Stmk BauG 1995 zu dem vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese ausgehen können."

Der verfahrensgegenständliche Bauplatz steht zu meinem Grundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis, dass vom geplanten Bau bzw. dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf mein Grundstück ausgehen werden.

Aus diesem Grunde habe ich in dem Bauverfahren zu GZ 131-9-610-15 und allen damit in Verbindung stehende, weiteren Verfahren Parteistellung, dessen Zuerkennung ich hiermit ausdrücklich beantrage.

Antrag auf Abweisung des gestellten Ansuchens auf Baubewilligung mangels Rechtspersönlichkeit des Bauwerbers

Ich beantrage das gegenständlichen Bauvorhaben aus formalen Gründen abzuweisen, mangels Rechtspersönlichkeit und daher fehlender Antragslegitimation.

Ausgehend von der öffentlichen Bekanntmachung zur Bauverhandlung ist der Bauwerber die Feuerhalle Graz Süd GmbH Roman Wurzer. ISd Legaldefinition des § 4 Z 15 Stmk BauG handelt es

sich dabei um "eine Person, die eine Baubewilligung beantragt oder ein anzeigepflichtiges Vorhaben anzeigt".

Im gegenständlichen Bauverfahren handelt es sich offensichtlich um eine juristische Person, die jedoch aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer GmbH mangels Eintragung in das Firmenbuch nicht existent ist und daher nicht Bauwerber iSd Stmk BauG sein kann.

Sofern Sie meinen Antrag auf Abweisung des gestellten Baubewilligungsansuchens nicht bereits mangels Rechtspersönlichkeit abweisen, stelle ich nachfolgende Eventualanträge.

Eventualantrag auf neuerliche Ausschreibung der Bauverhandlung mangels Einhaltung der Formvorschriften

Mangels Einhaltung der Formvorschriften gem § 25 Abs 1 iVm mit § 27 Abs 1 Stmk BauG beantrage ich die neuerliche Ausschreibung der Bauverhandlung. § 27 Abs 1 Stmk BauG verlangt, dass eine Bauverhandlung gem § 25 Abs 1 letzter Satz und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht werden muss

Wenngleich die Kundmachung im Internet grundsätzlich als zweite Kundmachungsform geeignet sein kann, wurden im gegenständlichen Fall die Formvorschriften im gegenständlichen Bauverfahren nicht eingehalten (Landesverwaltungsgericht Steiermark, LVwG 50.14-5481/2014, 17.03.2015), da

"Der Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach judiziert, dass eine Internetkundmachung nur dann als eine geeignete Kundmachungsform im Sinne der zitierten Bestimmung qualifiziert werden kann, wenn sie sicherstellt, dass [...] man davon ausgehen kann, dass die Betroffenen über dieses Medium von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen (vgl etwa VwGH vom 28. Februar 2008, Zl. 2006/06/0204). Dieses voraussichtliche Kenntniserlangen über das Internet ist nur dann zu bejahen, wenn diese mögliche Form der Kundmachung entsprechend allgemein bekanntgemacht wurde (vgl. VwGH vom 09.11.2011, Zl. 2010/06/0131).
[...] die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde [ist] dann als (zweite Kundmachungsform) geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Diese Bestimmung ist mangels abweichender Vorschriften im Materiengesetz (Stmk. BauG) subsidiär auch auf Bauverfahren anzuwenden."

Da die Kundmachung von Bauverhandlungen im Internet in der Marktgemeinde Gössendorf weder dauerhaft an der Amtstafel der Behörde kundgemacht wurde bzw ist und es auch nicht der gängigen Praxis der Baubehörde entspricht Bauverhandlungen via das Internet kundzumachen, wurden die Formvorschriften der Kundmachung nicht eingehalten.

Eventualantrag auf neuerliche Ausschreibung bzw Vertagung der Bauverhandlung zur Vervollständigung der Projektunterlagen

Aufgrund der Besonderheit des beantragten Bauvorhabens (Errichtung einer Feuerbestattungsanlage mit Büro- und Andachtsraum) und in Hinblick darauf, dass der Bauwerber damit wirbt, dass für die Verbrennung eine Technik zu verwenden beabsichtigt, die in Österreich bislang noch nie eingesetzt worden ist (Roman Wurzer, http://www.feuerhalle-goessendorf.at/#!wie-funktioniert-eine-verbrennung/g3bm3) beantrage ich eine Ergänzung der Projektunterlagen um nachfolgende Unterlagen:

- Lärm- und schalltechnischen Gutachten
- Immissions- und emissionstechnischen Gutachten
- Medizinisches Gutachten
- Wassertechnisches Gutachten

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass "Bauwerke [...] in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein [müssen], dass durch sie keine die Gesundheit der Benutzer des Bauwerkes

gefährdenden Immissionen, wie z. B. gefährliche Gase, Partikel oder Strahlen, verursacht werden" (§ 64 Abs 1 Stmk BauG). Des Weiteren "ist sicherzustellen, dass das Trinkwasser nicht durch äußere Einwirkungen in hygienisch bedenklicher oder die Gesundheit beeinträchtigender Weise verunreinigt wird" (§ 63 Abs 3 Stmk BauG).

Ohne die oben genannten Gutachten ist eine Beurteilung des geplanten Bauvorhabens **keinesfalls** abschließend möglich.

Zudem beantrage ich die genannten Gutachten nach Erstellung im Gemeindeamt zur Einsicht aufzulegen, da es sich bei diesen Gutachten um "sonstige Behelfe" iSd § 25 Abs 2 Stmk BauG handelt, ohne die eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens nicht möglich sind.

Um gegebenenfalls adäquat auf ein Gutachten reagieren zu können, beantrage ich die Frist der Einsichtnahme entsprechend der Unterlagen zumindest über einen Zeitraum von 4 Wochen.

Einwendungen gem. §26 Stmk. BauG

Gleichzeitig erhebe ich nachfolgende Einwendungen iSd § 26 Stmk. BauG 1995 gegen das geplante Bauvorhaben GZ 131-9-610-15 am Grundstück-Nr. 545/1 der Katastralgemeinde Gössendorf in 8077 Gössendorf, Lindenstraße 33.

Durch die Abgase der betreffenden Feuerstätte wird meine Sicherheit und Gesundheit gefährdet bzw. werde ich hierdurch unzumutbar belästigt (vgl. § 26 Abs. 1 Z 5 iVm § 60 Stmk. BauG 1995). Weiters mache ich eine Einwendung iSd § 26 Abs. 1 Z 5 iVm § 66 Stmk. BauG 1995 ausdrücklich geltend. Meine konkreten Bedenken gegen die Erteilung der Baubewilligung gegen dieses Bauvorhaben sind wie folgt begründet:

Durch das geplante Bauvorhaben ist eine Gefährdung meiner Gesundheit bzw eine unzumutbare Belästigung zu befürchten. Die Emissionen des geplanten Bauvorhabens sind nicht abschließend geklärt, weshalb ich die Abweisung des gegenständlichen Antrages beantrage bzw zumindest die Beiziehung von Sachverständigen zur Erstellung von Gutachten zur Klärung der Frage einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung stelle. Im Zusammenhang mit diesem allenfalls zu erstellenden Gutachten muss eine Gesundheitsgefährdung durch möglicherweise freigesetzte Schadstoffe wie beispielsweise organische Verbindungen (zB. Dioxine, Furane, Polyaromaten), Sauergase (Schwefeldioxid, Salzsäure; Kohlenmonoxid) und Schwermetalle (gasförmig und staubförmig – zB Quecksilber, Blei, Zink, Mangan, Chrom) ausgeschlossen werden können. Unter Beachtung, dass RUSCH (Ressourcenpotenzial und Umweltbelastung der Schwermetalle Cadmium, Blei und Quecksilber in Österreich, Umweltbundesamt GmbH, Wien 2009) darauf hinweist, dass "Emissionen aus Krematorien [...] auf lange Zeit eine signifikante Quelle für Quecksilberverschmutzungen sein" werden und Quecksilber bekanntermaßen extrem verflüchtig und zudem hoch giftig ist.

Diese Punkte sollten insbesondere auch in Hinblick darauf geklärt werden, dass

- Herr Wurzer damit wirbt, dass für die Verbrennung eine Technik einsetzten beabsichtigt, die in Österreich bislang noch nie eingesetzt worden ist (Roman Wurzer, http://www.feuerhalle-goessendorf.at/#!wie-funktioniert-eine-verbrennung/g3bm3)
- in unmittelbarer Nähe, ca. 700m vom vorgesehenen Bauplatz entfernt, sind Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung Grazerfeld Südost angesiedelt sowie das zugehörige Wasserschutzgebiet, welches sogar ab einem Abstand von ca. 400m beginnt. Über dieses Wasserschutzgebiet werden Menschen von mindestens 6 umliegenden Gemeinden –inklusive mir selbst- mit Trinkwasser versorgt. Besteht durch die bestimmungsgemäße Verwendung des beantragten Bauvorhabens das Risiko einer Gesundheitsgefährdung durch das Trinkwasser?

Ebenso würden die geplanten Be- und Entlüftungseinrichtungen und Kühlaggregate, aber auch die Feuerungsanlage selbst einen das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Lärm verursachen.

Eine zusätzliche Lärmentwicklung würde durch die Zu- und Abfahrten der Trauerzüge und anderer Fahrzeuge, die zum notwendigen Dienstbetrieb gehören, entstehen.

Weiters ist eine Gefährdung durch sonstige Abflüsse zu befürchten, die auch auf mein Grundstück gelangen könnten, welche mit dem Betrieb der Feuerungsanlage zusammen hängen (§ 26 Abs. 1 Z 5 iVm § 58 Stmk. BauG 1995).

Aufgrund dieser massiven zu befürchtenden Beeinträchtigungen, welche mich in meinen Nachbarrechten verletzen, beantrage ich ausdrücklich die Einholung eines lärm- und schalltechnischen Gutachtens sowie eines immissions- und emissionstechnischen Gutachtens.

Darüber hinaus lässt der Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlage eine unzumutbare bzw. das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gesundheitsgefährdung meinerseits erwarten. Ich beziehe mich hier ausdrücklich auf § 13 Abs. 12 Stmk. BauG 1995 und beantrage die Vorschreibung größerer Abstände bzw. die Versagung der beantragten Baubewilligung. In diesem Zusammenhang beantrage ich die Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen.

Sonstige Forderungen

Laufende Überwachung

Es ist seit vielen Jahren bekannt, dass Quecksilber, Kadmium und Dioxine/Furane als Schadstoffe aus Krematorien (siehe UNEP, EU, usw.) in der Emissionsbetrachtung unbedingt zu berücksichtigen sind. Dabei sind speziell die Beeinflussungen im Nahrungsmittelkreislauf und dem Trinkwasser zu berücksichtigen.

Auch wenn alle Grenzwerte eingehalten werden, ist die Schadstoffbelastung niemals Null!

Quecksilber ist extrem verflüchtigt und zudem hoch giftig, dieser Stoff gehört eigentlich aus der Emissionskette verbannt. Das Gefahrenpotential von Quecksilber ist so groß, weil es sich in der Umgebung rasch anreichert und direkt in die Nahrungskette einfließt. Für kleinere Verbrennungsanlagen ist die Gesetzeslage sehr dünn, es gibt für kritische Schadstoffe wenig bis keine Grenzwerte. Zudem erfordert die Tatsache, dass es sich beim Bauwerber um ein gewinnorientiertes und privates Unternehmen handelt, um laufende umfangreiche Kontrollverfahren.

Ich fordere in diesem Zusammenhang das geplante Bauvorhaben abzuweisen. Sofern das gegenständliche Bauvorhaben dennoch bewilligt wird, fordere ich die Auflage auf Bestandsdauer dieser Betriebsstätte (gilt auch für Rechtsnachfolger) wöchentlich eine unangemeldete, messtechnische Überprüfung der Schadstoffemissionen, durch eine behördliche Institution, im Auftrag der Gemeinde und auf Rechnung des Anlagenbetreibers. Die Prüfberichte sind auf der Webseite der Gemeinde Gössendorf laufend zu veröffentlichen.

Schriftliche Bestätigung durch den Wasserverband

Bei einer Kaminhöhe solcher Anlagen von. ca. 10m, ist mit einer Schadstoffverteilung im Umkreis von ca. 500 – 1.000m zu rechnen.

In unmittelbarer Nähe, ca. 700m vom vorgesehenen Bauplatz entfernt, sind Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung Grazerfeld Südost angesiedelt sowie das zugehörige Wasserschutzgebiet, welches sogar ab einem Abstand von ca. 400m beginnt. Über dieses Wasserschutzgebiet werden Menschen von mindestens 6 umliegenden Gemeinden mit Trinkwasser versorgt.

Durch die Emissionen von Schadstoffen, auch bei noch so geringer Belastung im Normalbetrieb (man darf hier die Einwirkung über Jahre nicht vernachlässigen) sowie die schweren Belastungen im Störfall (Notkamin), muss man auf jeden Fall von einem massiven Eingriff in den Trinkwasserschutz sprechen.

Ich fordere in diesem Zusammenhang das geplante Bauvorhaben abzuweisen. Sofern das gegenständliche Bauvorhaben dennoch bewilligt wird, fordere ich vor Erteilung der Baubewilligung um

bei diesem lebenswichtigen Thema "Trinkwasser" keine Risiken erwarten zu müssen, eine schriftliche Bestätigung des Wasserverbandes "Grazerfeld Südost", (unterschrieben von jedem Vorstandsmitglied und der Geschäftsführung des Wasserverband Grazerfeld Südost), dass durch dieses Bauvorhaben keine Beeinträchtigung des Trinkwassers und auch die Gesundheit von Mensch und Tier zu erwarten ist. Diese Bestätigung muss für alle Bürger der betroffenen Gemeinden öffentlich einsichtig gemacht werden.

Zudem Offenlegung aller, von der Gemeinde geforderten Gutachten

Zudem fordere ich die Gemeinde Gössendorf auf, vor Erteilung der Baubewilligung alle für dieses Bauvorhaben notwendigen Gutachten wie z.B. für Emissionsrechtliche Betrachtung der Emissionen, Immissionen inkl. diffuser Emissionen im Zuge der Manipulation diverser Additive und Reststoffe sowie Verkehr, Lärm und Schalltechnik, Boden und Grundwasser, Verkehr, Raumplanung, Einhaltung des steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, usw. durch unabhängige Sachverständige erstellen zu lassen und entsprechend zu berücksichtigen.

Ich fordere in diesem Zusammenhang das Recht zur Einsichtnahme in jedes dieser Gutachten sowie das Recht Kopien davon, zur weitern Verwendung erstellen zu dürfen.

Abschließend und zusammenfassend stelle ich höflich folgende Anträge, der Bürgermeister der Marktgemeinde Gössendorf wolle als Baubehörde

- mir als Nachbar iSd § 4 Z 43 Stmk. BauG 1995 Parteistellung im Verfahren zu GZ 131-9-610-15 zuzuerkennen
- sämtliche wie oben genannten Sachverständigen-Gutachten einholen
- sämtliche vorgeschlagene Auflagen zu erteilen.
- Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Rechtvorschriften
- des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes insb. §33Abs4Z3
- das betreffende Bauansuchen abweisen.

Mit freundlichen Grüßen